

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Adresskalender für die Residenzstadt Karlsruhe**

**Karlsruhe, 1843 - 1872**

Polizei-Verordnungen, deren Kenntniß beim täglichen Verkehr wichtig ist

**urn:nbn:de:bsz:31-19197**



# Verzeichniß

der hiesigen Innungen und ihrer Vorsteher.

Bäcker, Bäckermeister Borholz und Wolf.  
Bierbrauer, Bierbrauermeister Bronn u. Pet. Müller.  
Bijoutiers, Bijoutier Emillo Balbach.  
Bildhauer, Bildhauer Mayerhuber, sen.  
Blechner, Blechnermeister Bayer.  
Buchbinder, Buchbindermeister Schulz und Bickel.  
Bürstenmacher, Bürstenmachermeister Volz.  
Conditoren, Conditor Zinco.  
Dreher, Kunsdrehermeister Quilian.  
Glaser, Hofglaser Häuser.  
Gürtler, Gürtlermeister Raupp, sen.  
Hafner, Hafnermeister Schurr.  
Hutmacher, Hutmacherinstr. K. Helmle, (II. Bürgerstr.)  
Instrumentenmacher, Instrumentenmacher Gorenflo.  
Kammacher, Kammachermeister Löffel.  
Knopfmacher, Knopfmachermeister Seiler.  
Kübler, Küblermeister Fahrner.  
Küfer, Küfermeister Chr. Reble.  
Kupferschmied, Kupferschmiedmeister Sutter.  
Kürschner, Kürschnermeister Liebe und Schmidt.  
Kutscherverein, Kutscher Mich. Hofmann.  
Lackier, Hoflackier Kreuzer.  
Maurer, Maurermeister K. Küengle.  
Mechaniker, Hofmechanikus Eccardt.  
Messger, Messgermeister L. Schäfer und D. Winter.  
Möbeltapezierer, Möbeltapezierer Reinhold.  
Nagelschmied, Nagelschmied Kemmer.

Perückenmacher, Perückenmacher Göß, sen.  
Pflasterer, Pflasterermeister E. Räuber.  
Posamentier, Posamentier Keller.  
Säckler, Säcklermeister Bergmann.  
Sattler, Sattlermeister Gastel und Jenne.  
Seifensieder, Seifensieder Appenzeller u. Scherer.  
Seiler, Hoffseiler Schönherr.  
Schirmmacher, Hoffschirmsabrikant Mosse.  
Schlosser, Schlossermeister Mörch u. Zimmermann.  
Schmied, Hoffschmied Rüppele und Goldschmidt.  
Schneider, Schneidermstr. Gartner u. Schneider, sen.  
Schönfärber, Schönfärber Seneca.  
Schreiner, Schreinermeister Scherer und Dauber.  
Schuhmacher, Schuhmachermeister Gerner und Rübener.  
Strumpffricke, Strickermeister Nagel.  
Tapetenfabrikanten, Tapetenfabrikant Kammerer.  
Tüncher, Tünchermeister Frig, sen.  
Uhrmacher, Hofuhrmacher Winter.  
Vergolder, Hofvergolder Bilger.  
Wagner, Wagnermeister Schweiger.  
Weber, Webermeister Dertel.  
Wirth, Gastwirth Hofmann zum Erbprinzen.  
Zimmerzunft, Zimmermeister Hellner, jun. und Küengle.  
Zinngießer, Zinngießermeister Fellmeth.

## Polizei-Verordnungen,

deren Kenntniß beim täglichen Verkehr nöthig ist.

I. An den Thoren der Stadt wird eine Verbrauchssteuer von Victualien und anderen Waaren erhoben, worüber die dort befindlichen Tarife Erläuterung geben.

II. Bei dem Eintritt in die Stadt wird ein Pflastergeld erhoben.

III. Die Fruchtmarktordnung gibt über diesen jede nöthige Belehrung.

IV. Wer mit Mehl in die Stadt fährt, hat an der Mehlhalle anzuhalten, wo ihm die Mewagordnung die geeignete Belehrung gibt.

V. Das zu Markt gebracht werdende Scheiterholz darf nur gemessen verkauft werden. Da das Klafter Holz 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei einer Scheiterlänge von 4 Fuß geflegt haben muß, so sind die in Pflichten stehenden Holzmesser mit einem Tarif versehen, in welchem für alle Fälle berechnet ist, wie viel der Käufer dem Verkäufer abziehen hat, wenn das Holz an Höhe, Breite

oder Scheiterlänge weniger ist, als im Verkauf bedungen wurde.

Der Holzmesserlohn ist folgender:

- a) für ein Klafter . . . . . 14 fr.
- b) für mehr als 5 Klafter auf einmal bei derselben Person, so darf für das sechste und die folgenden Klafter nur angelegt werden . . . . . 8 fr.
- c) für das halbe Klafter . . . . . 8 fr.
- d) für das viertel Klafter . . . . . 6 fr.

Wenn nichts anderes bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

Als Holzmacherlohn ist festgesetzt:

- a) für 1 Klafter Holz 2mal zu schneiden und zu hacken . 1 fl. 12 fr.
- b) für 1 Klafter Holz 3mal zu schneiden und zu hacken . 1 fl. 48 fr.
- c) für 1 Klafter Holz 4mal zu schneiden und zu hacken . 2 fl. 12 fr.



VI. Das herrschaftliche und städtische Lagerhaus haben eine besondere, vorzüglich für den Handelsstand bestimmte Einrichtung, über welche die dort aufgestellten Verwaltungen wachen und die nöthigen Erläuterungen geben.

VII. Das Leihhaus ist jeden Arbeitstag Vormittags geöffnet.

VIII. Ebenso die mit dem Leihhaus verbundene Ersparnißkasse.

IX. Die Messen, welche jährlich zweimal gehalten werden, genießen der Begünstigungen, welche die Messordnung einräumt.

X. Auf dem Victualienmarkt (Montag,

Mittwoch und Freitag auf dem Ludwigsplatz, und Dienstag, Donnerstag und Samstag auf dem großen Marktplatz) darf nur nach dem neuen Maaß und Gewicht verkauft werden. Hiesige Händler und von auswärts kommende Personen dürfen vor Abnahme der Marktfahne nicht einkaufen.

XI. Das außer den Viehmarkt-Tagen zum Verkauf hierher eingebracht werdende große und kleine Schlachtvieh darf nur im Viehhof aufgestellt und verkauft werden; auch hiesige Viehhändler haben ihr Vieh nur da zum Verkauf aufzustellen. Die dort angeheftete Viehhof-Ordnung bezeichnet die näheren Vorschriften hierüber.

## XII. In Beziehung auf Sicherheit und Reinlichkeit der Straßen bestehen die Vorschriften:

1) Auf allen Straßen und öffentlichen Plätzen ist, bei Tag, wie bei Nacht, jeder unnöthige, die Ruhe störende Lärm verboten.

2) Das Singen in den öffentlichen Häusern ist bei einer Strafe von 1 fl. für jeden Einzelnen verboten:

- a) nach dem Zapfenstreich (Nachtwachsignal) und
- b) an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes.

Wenn außer dieser verbotenen Zeit gefungen werden will, so darf es nur bei verschlossenen Fenstern geschehen.

3) Um 11 Uhr des Nachts muß jeder Hauseingang verschlossen seyn; Anzeigen, die deshalb zur Rüge kommen, werden nur an die Hauseigenthümer gerichtet.

4) An den beiden Endpuncten eines Gebäudes müssen zur Warnung und Abhaltung der vorübergehenden, am Tage Laternen und Nachts Laternen aufgestellt werden, wenn die Sicherheit der Straße durch Arbeiten bedroht ist.

5) Beim Bauen dürfen Steine und sonstige Materialien nur ein Drittel der Straßenbreite einnehmen.

Bei Nacht müssen sie mit Stocklaternen versehen werden.

6) Wagen, welche des Nachts nicht untergebracht werden können, müssen mit Laternen versehen sein.

7) Blumen töpfe oder andere Gefäße, welche vor die Fenster gestellt werden, sind so zu verwahren, daß sie nicht herunterfallen können.

Beim Begießen der Blumen darf das Wasser nicht auf die Straße herabfließen.

8) Die Dachrinnen müssen stets in guten Zustande erhalten werden und nur zunächst der Trottoirplatten ihren Ausfluß haben.

9) Die Abzugskanäle müssen, so weit die Trottoirs gehen, entweder flach ausgehauen, tief liegende, aber mit Steinplatten, Holz oder Eisen belegt sein.

10) Beschädigte Trottoirplatten müssen alsbald ausgebeffert werden.

11) Abweisssteine dürfen am äußeren Rande der Trottoirs nicht gesetzt werden.

12) Das Ausgießen von Flüssigkeiten, Ausstäuben von Tüchern oder Auswerfen sonstigen Unrathes aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

13) Der Bauschutt zc. darf nur an die bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Orte hingebraht werden.

14) Ein bespannter Wagen darf nicht ohne Aufsicht stehen bleiben; jedenfalls ist die Waage auszuhängen, oder sind die Zugstricke abzulösen.

15) Nicht eingespannte Pferde dürfen nur am Zaum oder der Halfter, Hornvieh nie frei über die Straße geführt und Kälber nicht gehetzt werden.

16) Mehr als ein Handpferd beim Ausreiten zu nehmen ist untersagt.

17) Auf den Seitenwegen in hiesiger Stadt darf weder geritten noch gefahren werden.

18) Das Pferd tummeln auf dem Schloßplatz ist nicht erlaubt.

19) Hunde sollen nicht in den Schloßgarten mitgenommen werden.

20) Das Betreten des Grasbodens, so wie das Abbrechen der Pflanzen, Blüten, Blätter zc. in dem vorderen und hintern Schloßgarten wird, wie die dort angeheftete Vorschrift zeigt, bestraft.

21) Ebenso das Tabakrauchen an diesen Orten.

22) Große und bössartige Hunde sind entweder anzuketten, oder nicht ohne Maulkörbe auf die Straße zu lassen, jene der Wegger müssen stets Maulkörbe tragen.

23) Der Eigenthümer einer läufigen Hündin soll sie eingeschlossen halten.

24) Federvieh darf nicht auf die Straße gelassen werden.

25) Jeder neue Schild oder jede neue Tafel muß, vor dem Aufhängen der Polizei vorgewiesen werden.

26) Die Fensterladen ebner Erde



müssen sogleich nach ihrer Oeffnung befestigt werden, und es den Tag über bleiben.

27) Waagrechtliegende Kellerefenster sollen stets gut verwahrt seyn, diejenigen der Kothkeller mit Eisenthüren.

28) In den Landgraben darf kein Unrath oder dergleichen geworfen, oder Treppen zc. angebracht werden, was den Lauf des Wassers hemmt, oder dessen Bett verengt.

29) Jede Beschädigung der Brunnen ist streng verboten, namentlich das Zubalten der Röhren.

Jede Verunreinigung des Wassers ist untersagt.

30) a) Die Grund- und Gebäude-Eigenthümer der Stadt sind verbunden, so weit ihr Eigenthum an die Straßen grenzt, diese nach den Vorschriften der Ortspolizei in reinlichem Zustande zu erhalten, und den Unrath wegzubringen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich bei gepfläster-ten Straßen über den Fußpfad (Trottoir) bis zur Hälfte der Fahrbahn, und bei Querstraßen bis an den Mittelpunkt der Vierecke.

Bei ungepfläster-ten Straßen hat die Stadt den Staub und Koth abziehen zu lassen, die Eigenthümer aber die Fahrbahn von demjenigen Unrath, den sie hintragen, hinkehren, oder dort liegen lassen, zu reinigen.

b) Die Verpflichtung zur Reinhaltung der öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

c) Alle Gewerbebesitzer, welche der Wasser- rinne zum Ablauf von größeren Massen Wassers bedürfen, müssen, sobald die Kälte eintritt, welche den Gefrierpunkt übersteigt, das Wasser in den Gefäßen abführen, und sollen die Straßenrinnen nicht mehr hiefür benützen. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird das erste Mal mit 2 bis 5 fl. geahndet; bei jeder sich erneuernden Nichtbeachtung scheidet die Polizei neben erhöhter Bestrafung von Amtswegen ein, und läßt auf Rechnung der Säumigen die Reinigung vornehmen.

Gleiches geschieht, jedoch bei geringerer Ahndung, gegen Jene, welche das Wasser von ihrem Hausbedarf um die angegebene Zeit in die Straßenrinnen laufen lassen.

d) Wenn so große Massen von Schnee sich anhäufen, daß die gewöhnliche Reinigungspflicht nicht mehr hinreicht, und es der Polizei nöthig erscheint unverweilt ausnahmsweise besondere Anordnungen deswegen zu treffen, so hat

a) die Stadt nach Aufforderung von der

Polizei auf ihre Kosten zu bahnen, und

β) die Grund- und Gebäudeeigenthümer den Fußpfad für die Fußgänger bequem offen zu halten, so wie

γ) die Stadt abermals auf ihre Rechnung Fußverbindungswege dort herzustellen, wo es auf öffentlichen Plätzen von der Polizei nöthig erfunden wird.

e) Wird jedoch die Abführung der Schnee- und Eismassen von der Polizeibehörde nach Einvernahme des Gemeinderaths und Erhebung eines Gut-

achtens des Physikats verordnet, so wird der Schnee und das Eis von den Straßen und öffentlichen Plätzen auf städtische Kosten abgeführt.

Diese Kosten werden der nächsten Beleuchtungs- umlage zugerechnet, und der Stadtkasse auf diesem Wege Ersatz geleistet.

f) Wenn die Polizeibehörde gleichzeitig die Reinigung der Höfe von Schnee und Eis verordnet, so kann dies nur auf Kosten jedes Einzelnen geschehen, und muß auch jedem Einzelnen überlassen bleiben.

Gleiche Verpflichtung liegt der Stadtkasse in Beziehung auf die der Stadt gehörigen Gebäude ob.

g) Der Ablauf von Mistlache und Urin aus den Viehställen in die Straßenrinnen ist gänzlich verboten, und die Viehbesitzer sind zu Anlegung von Senkgruben zu diesem Zwecke verbunden.

31) Die Straßenreinigung hat Dienstag, Donnerstag und Samstag, und zwar im Sommer Abends 6 Uhr, und im Winter Abends 4 Uhr zu geschehen.

Die Abzugsgräben müssen täglich, und zwar im Sommer Morgens 6 Uhr und im Winter Morgens halb 8 Uhr, gereinigt und mit frischem Wasser ausgespült werden. Der Koth darf nicht in die Abzugsdohlen gekehrt, sondern muß aus den Gräben herausgeschafft und weggebracht werden.

Im Sommer sind die Straßen vor dem Kehren mit Wasser zu begießen.

32) Im Winter sind die Hauseigenthümer verpflichtet, die Trottoirs vor ihren Häusern von Schnee und Eis zu säubern, oder letzteres mit Sand zu bestreuen. — Ebenso sind auch die Eigenthümer der Eckhäuser verpflichtet, von dem Eck ihres Hauses bis zur Mitte der Fahrstraße durch Entfernen des Schnees einen freien Uebergang stets offen zu erhalten.

33) Die Trottoirs dürfen auf keine Weise beengt werden. Namentlich ist verboten, etwas auf denselben zu tragen, wodurch der freie Verkehr gestört würde, oder Jemand Schaden nehmen könnte.

34) Fensterstore dürfen nicht unter 8 Fuß von den Trottoirs erhöht angebracht werden.

35) Die Metzger dürfen kein Fleisch vor die Häuser hängen, und das in den Karren nur bedeckt führen.

36) Fuhrleute, welche Thierhäute in rohem Zustande oder frisch gegerbt, so wie die zum Leimsieden oder andern Zwecken bestimmten rohen thierischen Ueberreste führen, müssen dieselben dicht und vollständig einhüllen und verdecken, so daß der Gegenstand der Ladung nicht sichtbar ist, und so wenig als möglich durch seine Ausdünstung dem Geruchsorgan der Pferde bemerkbar wird.

Frisch gegerbte Thierhäute dürfen nicht an den öffentlichen Straßen getrocknet werden. Die Uebertreter werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl. belegt.



37) Das Abreißen der Theaterzettel ist verboten.

38) Fässer dürfen nicht durch die Straßen gerollt, sondern müssen getragen oder gefahren werden.

39) Später als Vormittags 10 Uhr darf kein Dünger oder Jauche ausgeführt werden.

40) Es darf dies nur in gutverwahrten, dichtschließenden Wagen geschehen. Dadurch verursachte Verunreinigung der Straße wird geahndet.

41) Dunggruben dürfen nicht vor Nachts 11 Uhr ausgeschlagen werden, und dies muß im Sommer Morgens 4 Uhr und im Winter früh 6 Uhr beendet sein. Flüssiger Dünger darf in den Haus- und Hofräumen behufs des Trocknens nicht gelagert werden.

Die darauf nothwendige Reinigung der Abzugsgräben muß sogleich vorgenommen und längstens binnen einer halben Stunde beendet sein.

42) Im Monat Juli und August darf sowohl das Dungausschlagen wie das Ausführen desselben nur mit polizeilicher Bewilligung geschehen.

43) Entledigung natürlicher Bedürfnisse auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist untersagt.

44) Dergleichen Unrath oder Schutt an andere als die dazu angewiesenen öffentlichen Plätze oder vor das Haus eines Andern zu bringen.

45) Trödler und Kleinhändler so wenig als sonst Jemand, dürfen eckelhafte Kleidungsstücke, Bettwerk u. aushängen oder auf den Dächern auslegen.

46) Das Trocknen der Wäsche an den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

47) Bei Gelegenheit, wo Fackeln gebraucht

werden, dürfen solche nur gegen das Pflaster abgestoßen werden.

48) Seifensieder dürfen von Ostern bis Michaelis nicht nach 8 Uhr in der Frühe, und Nachts nicht vor 10 Uhr Unschlitt sieden.

49) Beim Tragen von Schießgewehren, sie mögen geladen sein oder nicht, ist die Mündung immer gegen das Pflaster zu richten.

50) Innerhalb der Stadt darf nicht geschossen werden.

51) Das Tabakrauchen in Ställen, Scheuern und in Werkstätten, wo in Holz gearbeitet wird, ist verboten; auch Denjenigen, welche Heu und Stroh in die Stadt führen.

52) Das Herumzünden mit bloßem Licht im Hof, Stallungen, Remisen u. c. ist strengstens untersagt.

53) Oeffentliche oder Privatgebäude, Monumente u. c. dürfen weder mit Farbe, Kreide, Kohlen u. c. bemalt, noch auf sonstige Weise besudelt werden.

54) Kohlen, ohne daß sie in Säcken sind, dürfen nicht auf freier Straße abgeladen werden.

55) Ist verboten, in den Vorkaminen der Ofen Holz zu trocknen oder aufzubewahren, und ebenso in unmittelbarer Berührung mit dem Ofen.

56) Der Gebrauch der Kohlpfannen in den Messbuden ist, so wie das Tabakrauchen, untersagt.

57) Daß die Hauseigentümer im Winter ihre Brunnen mit Stroh einbinden, ist zu wünschen.

58) Die Stadthore werden das ganze Jahr hindurch Abends beim Zapfenstreich geschlossen. — Geöffnet werden solche in den Monaten:

December, Januar und Februar früh 6 Uhr	
März, April und Mai . . . . .	5 "
Juni, Juli und August . . . . .	4 "
September, October u. November . . . . .	5 "

## XII. Bau-Polizei betreffend.

Ueber das, was die Lokal-Bauordnung vorschreibt, wird in jedem einzelnen Falle geeignete Belehrung gegeben, indessen darf

1) ohne einen der Polizei zweifach vorgelegten und durch diese genehmigten Plan weder ein neuer Bau, noch Veränderung oder Ausbesserung an den Grenzen des Hauses oder der Feuerstätte vorgenommen,

2) ohne polizeiliche Erlaubniß kein neuer Bau bezogen werden.

3) Die Feuerschaukommission besucht jährlich alle Wohnungen; wer den Aufforderungen dieser Kommission nicht alsobald Folge leistet, wird zwangsweise dazu angehalten.

4) Gleiche Bewandniß hat es mit der Visitation der Bligableiter.

### (Die Gebühren der Kaminfeger betreffend.)

Als Lohn für das Reinigen (Fegen) der Kamine ist im Allgemeinen festgesetzt:

- 1) für eine Furte (Rauchabzugloch) 2 fr.
- 2) „ ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlic des Dachraums reicht . . . . . 4 fr.
- 3) für ein Kamin, welches durch 2 Stockwerke einschließlic des Dachraums reicht . . . . . 6 fr.
- 4) für ein Kamin, welches durch 3 Stockwerke einschließlic des Dachraums reicht . . . . . 8 fr.
- 5) für ein Kamin, welches durch

4 Stockwerke einschließlic des Dachraums reicht . . . . . 10 fr.

Dieser Lohn gilt auch für die sogenannte russische Kamine.

Die Eigenthümer dieser letzteren haben jedoch die nöthigen Bürsten selbst anzuschaffen. Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden:

- a) bei einem einstockigen Bau . . . 36 fr.
- b) „ „ zweistöckigen Bau . . . 40 „
- c) „ „ drei- u. vierstöckigen Bau 44 „

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganze Stockwerk behandelt.



## Wegen dem Bau und Unterhalt der Seitenwege besteht folgende Vorschrift:

1) In den sämtlichen Straßen der Residenz, welche für den allgemeinen Verkehr eröffnet sind, müssen auf Kosten der Eigenthümer die Seitenwege mit 6 Fuß langen und 4 Zoll dicken Trottoirsteinplatten belegt, und von da an bis in die Rinne gepflastert, die Rinne selbst aber muß zur Hälfte mit gehauenen Steinen belegt werden; alles nach Vorschrift der Baupolizeibehörde.

2) Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel kann nach Ermessen der Baupolizeibehörde ganz oder theilweise bei größeren Gartenanlagen eintreten, auch kann nach Ermessen dieser Behörde die Frist zur Vornahme dieser Bauarbeit in Straßen, welche noch im Aufbau begriffen sind, ganz oder theilweise erstreckt werden.

3) Das Trottoir und Pflaster muß von den Eigenthümern in gutem baulichen Stande nach Anordnung der Baupolizeibehörde erhalten werden, bis die Stadt bei Umpflasterung der Fahrbahn auch die Umpflasterung des bezüglichen Seitenwegs auf ihre Kosten für nöthig oder zweckmäßig hält.

4) Das Plattenlegen ist dem Eigenthümer überlassen, dagegen das Pflastern und Rinnenlegen durch die Stadt auszuführen, welche den Kostenaufwand bei dem Eigenthümer zu erheben hat. — Die Ausführung dieser Arbeit unterliegt der polizeilichen Beaufsichtigung.

5) Wenn die Polizeibehörde die Trottoirplatten oder das Pflaster des Seitenwegs für schadhafte erklärt, und eine Ausbesserung fordert, so hat der Eigenthümer Ersteres selbst zu besorgen, Letzteres aber von den städtischen Arbeitern auf dessen Kosten zu geschehen.

Vor Erlassung dieser Entscheidung ist der Eigenthümer über die Nothwendigkeit der Ausbesserung zu vernehmen, und je nach dessen Erklärung noch ein Gutachten der Baubehörde hierüber zu erheben.

6) Die Kanäle, welche das Wasser aus den Häusern in die Straßenrinnen führen, müssen so gebaut werden, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gefährdet wird.

Es steht dem Eigenthümer frei, diese Kanäle entweder unter den Trottoirplatten oder in gleicher Höhe mit denselben, und zwar letzteren Falls muldenförmig mit schwacher Höhlung zu bauen; alles nach vorheriger polizeilicher Bewilligung.

Die bereits stehenden Kanäle, welche eine andere Form haben, müssen mit starken Dielen belegt und so unterhalten werden; sie dürfen über die Trottoirs nicht hervorstehen.

7) Die Deckung der Abzugsrinnen vor den Einfahrten soll aus Stöcklingen bestehen, und muß fortwährend in gutem Stand erhalten werden.

## XIV. Fremden-Polizei betreffend.

Den Aufenthalt in der Stadt können nur Jene gesetzlich fordern, welche einen Staatsdienst hier bekleiden, oder Heimathsansprüche haben; deshalb ist

1) jeder Fremde binnen der ersten 24 Stunden der Polizei anzuzeigen.

2) Für jeden Diensthöten männlichen oder weiblichen Geschlechts, für jeden Gesellen oder Lehrlingen, für jeden Gehülften zc. muß sogleich nach seinem Dienst Eintritt, er mag von auswärts kommen, oder auch in der Stadt nur seine Dienstherrschaft wechseln, eine Aufenthaltskarte bei der

Polizei nachgesucht werden. Wird ihm diese verweigert, so hat er augenblicklich die Stadt zu verlassen.

3) Die Wirthe sind für die ihnen übergebenen Effecten der bei ihnen einkehrenden Handwerksgehilfen verantwortlich.

4) Streitigkeiten der Dienstherrschaft mit den Diensthöten werden nach der allgemeinen Landesgesindeordnung erledigt.

5) Das Dienstverhältniß des Gesellen zum Meister bestimmt die Gesellenordnung da, wo nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

## XV. Miethverträge betreffend.

Bei Abschließung der Miethverträge haben beide Theile auf nachstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen;

1) Wenn die gegenseitige Aufkündigungszeit durch einen schriftlichen Vertrag festgesetzt wurde, so gibt dieser allein Maß und Ziel.

2) Ist aber dieses im Vertrage nicht festgesetzt, so entscheidet der Ortsgebrauch.

3) Der Ortsgebrauch ist, daß:

a) bei Quartieren, die auf längere Zeit gemiethet waren, drei Monate vor deren Räumung die Aufkündigung erfolgen muß; doch muß sie auch am letzten Tage des Quartalsmonats von beiden Theilen angenommen werden.

b) Bei monatweise gemietheten Wohnungen

muß eine vierwöchentliche Aufkündigung dem Auszug vorangehen.

c) Die quartalweisen Ziehungstermine sind: der 23. Januar, der 23. April, der 23. Juli, der 23. Oktober.

d) Sowohl die vierteljährliche als die monatliche Aufkündigung kann nicht schon wieder beim Einzugstermin, sondern erst dann erfolgen, wenn der Miether das Logis ein Vierteljahr, resp. einen Monat, besessen hat.

e) Aftervermietung ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

f) Dem Miether, welcher nicht durch hinreichenden Hausrath oder auf sonstige Weise Sicherheit für Miethzins leistet,



- kann die Beziehung der Wohnung verweigert, oder derselbe, wenn er sie bereits bezogen hat, aus solcher verwiesen werden.
- g) Der Miether ist verbunden, das gesetzliche Stadtbeleuchtungsgehalt (vom Gulden Miethzins  $\frac{7}{4}$  Kreuzer) zu bezahlen, und für die Straßenreinigung im Verhältniß des gemietheten Raums zu sorgen.
  - h) Die Wohnung muß dem Miether in gutem, reinlichen Stande übergeben, und von diesem ebenso wieder abgetreten werden.
  - i) Mit Papier überklebte und angestrichene Wände werden wie Tapeten betrachtet, und hat die Unterhaltung der Hauseigentümer zu tragen.
  - k) Die Ueberfüllung nackter Wände, sey es mit Kalk oder Farbe, hat der Miether für seine Rechnung besorgen zu lassen.
  - l) Beschädigungen werden von Sachverständigen taxirt.
  - m) Wegen nicht auf den Verfalltag bezahlter Miethe darf der Auszug des Miethers nicht gehindert werden.
- 4) Auf den Zieltag muß der Auszug beginnen, und dieser längstens in 3 Tagen beendet sein.
- 5) Für die Reinigung des Logis wird, je nach seiner Größe, 1 bis längstens 4 Tage gestattet.

6) Wer muthwillig den Zug aufhält, wird, vorbehaltlich der geeigneten Entschädigungsklagen, bestraft.

7) Durch Reparaturen zc. darf der Zug nicht im Geringsten aufgehalten werden.

8) Nur in dem Fall kann der Zug, ebenfalls unter Vorbehalt der Entschädigungsansprüche, verschoben werden, wenn ein Kranker nicht ohne Lebensgefahr weiter gebracht werden könnte. Es muß dieß aber ärztlich erwiesen sein.

9) Wer ein monatlich vermietetes Logis in Quartalmiethe gibt, ist für die Räumung auf den Quartaltag verantwortlich.

10) Entschädigungen hat der Miether nur dann anzusprechen:

- a) wenn das Logis aus Schuld des Quartiergebers nicht zur gehörigen Zeit bezogen werden kann;
- b) wenn ein Monatsmiethe vor dem Monatsziel die Wohnung verlassen muß;
- c) wenn das Logis nicht in allen Theilen fertig und ausgetrocknet ist.

Deßfallige Beschwerden und Klagen entscheidet das Bürgermeisteramt in den Gränzen seiner Competenz als erste Instanz.

Jeder Miethe einzug muß von dem Hauseigentümer binnen den drei ersten Tagen des Einzugs der Polizei angezeigt werden.

## XVI. Feier der Sonn- und Feiertage.

- 1) Während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes von 9 bis 11 Uhr und von 2 bis 3 Uhr darf in den Wirthshäusern nur eine stille Bewirthung stattfinden, in keinem Falle aber gespielt werden.
- 2) Die Kaufläden müssen an hohen Festtagen während des ganzen Tages, an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen Vormittags von 9 bis

$\frac{1}{2}$  12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr geschlossen sein.

3) Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt, noch sonst feilgeboten werden.

4) Die Gewerbsleute haben sich der öffentlichen, Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

## XVII. Sicherheit und Reinlichkeit außer den Thoren betreffend.

- 1) Die Regel ist auch hier, daß Niemand öffentliche Wege verunstalte, verunreinige, oder etwas darauf ablade, und deren Fußwege befahre oder bereite.
- 2) Die Besitzer von Gärten dürfen weder Steine, Schutt, noch sonstigen Unrath auf die Straße werfen.
- 3) Dünger, oder was sonst in die Gärten verbracht wird, aber auf der Straße abgeladen werden muß, muß sogleich in dieselben geschafft und die Straße gereinigt werden.
- 4) Wer von dem zur Ausbesserung der Straßen bestimmten Material etwas wegführt, wird als Frevler behandelt.
- 5) Das Stutzen und Zuschneiden jener Bäume, welche auf öffentlichem Grund und Boden stehen, ist den Privaten untersagt.
- 6) Auf den in der Umgegend zu Promenaden dienenden Fußwegen darf weder geritten noch gefahren werden.

7) Hinsichtlich der Bauten gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Stadt.

8) Die Garteneinfassungen bedürfen der Vorlage und Genehmigung der Polizei.

9) In den Gärten, öffentlichen Anlagen und auf den Straßen darf nicht geschossen werden.

10) Wer Schießgewehre über Straßen oder Wege trägt, muß immer die Mündung nach oben oder gegen den Boden gerichtet halten.

11) Die Feldarbeiter müssen ihre Sensen, so lange sie auf der Straße gehen, abgeschlagen haben.

12) Das Waschen zc. Trocknen an öffentlichen Wegen und Promenaden wird nicht geduldet, ebenso das Waschen vor den Thoren und namentlich auf dem Landesgestüßplatz.

13) Es ist nicht erlaubt, an den Straßen und Wegen sogenannte papierne Drachen steigen zu lassen.



14) Tauben müssen während der Saatzeit eingeschlossen gehalten werden.

15) Wer im Frühjahr die Raupen nicht zeitig abnimmt, wird bestraft.

16) Das unbefugte Herumläufen, Reiten oder Fahren im Wildpark ist verboten.

17) Hunde, welche mit jagdunberechtigten Personen im Hardwald, oder auf dem Felde im Jagen betroffen werden, werden todtgeschossen.

18) Auf dem Exerzierplatz dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

19) Der Weg nach dem großen Exerzierplatz darf nicht verunreinigt, so wenig als Schutt in den Hardwald geführt werden.

20) Das Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Rüppurrerthore ist nicht erlaubt.

21) Vor dem Baden in der Alb an gefährlichen Stellen wird alljährlich eine besondere Warnung erlassen.

### XVIII. Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf Straßen betr.

1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschir so eingerichtet haben, daß er die Pferde in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann

a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder

b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt, und die Pferde nur mit dem Ruf oder mit der Peitsche leiten will, noch weniger,

c) daß er im Fahren schläft zc.

3) Das Jagen und Galoppiren, so wie auch das zu rasche Vorfahren, ist verboten.

4) Das unverständige laute Knallen mit der Peitsche ist sowohl den Postillons als auch allen sonstigen Fuhrleuten und Viehtreibern untersagt.

5) Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße stille hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt.

6) Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen sich einander zur Hälfte rechts ausweichen.

7) Alle Chaisen und Wägen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:

a) Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog,

b) allen höchsten fürstlichen Personen des Großherzoglichen Hauses,

c) den mit Großherzoglichen Pferden bespannten Equipagen und Chaisen,

d) den Post- und Eilwägen, Briefposten und sonstigem Postfuhrwerk,

e) jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten Chaise.

f) einem beladenen Güterwagen.

8) Leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen, müssen den beladenen Wägen, so wie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.

9) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, und verfällt außerdem in Strafe.

10) Die Verwendung von Hunden zum Bespannen und Ziehen von Milchkarren und ähnlichen Fuhrwerken ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. und im Falle des Zahlungsvermögens einer gleichkommenden Gefängnißstrafe untersagt.

11) Für die Fiaces in Carlsruhe, Durlach und Mühlburg besteht eine besondere Verordnung.

12) Für die in den verschiedenen Theilen der Stadt aufgestellten Droschken besteht eine eigene Droschken-Ordnung, von welcher ein Auszug nebst dem Tarif zur Belehrung des fahrenden Publikums in jeder Droschke angeheftet sein muß.